

**Unterlassung des Preisaushangs
und der Ersichtlichmachung der Preise
bei Geflügel und Kaninchen.**

Obwohl anlässlich des Intrafitretens der neuen Bestimmung der Preisprüfungsstelle über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 31. Januar 1917 in der Presse ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß nunmehr der Preisaushang und die Kennzeichnung der Preise an der im Schaufenster ausgelegten Ware auch für Geflügel und Wild aller Art vorgeschrieben ist, zeigt ein Blick in die Schaufenster der Geflügel- und Delikatessenhandlungen, daß die Vorschriften unbeachtet geblieben sind. Die Beauftragten der Preisprüfungsstelle sind angewiesen worden, die Schuldigen zur Anzeige zu bringen. Es wird an dieser Stelle nochmals davor gewarnt, die Kennzeichnung zu unterlassen, und betont, daß dem Preisaushang und der Kennzeichnung der Preise im Schaufenster Wild und Geflügel aller Art und Zubereitungen daraus unterliegen, insbesondere also auch Hühner, Tauben, Enten, Gänse. Desgleichen Gänsebrüste, Gänseleulen, Gänselein und dergleichen. Auch Kaninchen aller Art, einschließlich der zahmen Kaninchen, sind dem Preisaushang unterworfen, und zwar sind die Preise für 0,5 Kilogramm anzugeben.

Nebrigens läßt auch der Preisaushang bei Fischwurst und Muschelwurst zu wünschen übrig. Werden diese Waren im Schaufenster ausgelegt, so muß auch hier der Preis deutlich ersichtlich gemacht sein. Die gleiche Vorschrift besteht für Fischkonserven aller Art, also auch für Sardinen, Fischlöße, Muschel-